



Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

Gebührenreglement (GbR)

Ausgabe 2023

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES.....	3
1.1 Gegenstand	3
1.2 Bemessung	3
1.3 Gebührenschuldner	4
1.4 Erhebung	4
II. GEBÜHRENBEREICHE.....	5
2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht.....	5
2.2 Einwohnerkontrolle	6
2.3 Ortspolizeiwesen	8
2.4 Bauwesen	12
2.4.1 Baugesuche und Voranfragen	12
2.4.2 Baukontrolle	13
2.4.3 Weitere Aufwendungen	13
2.4.4 Nachführung des Vermessungswerkes	14
2.5 Steuerwesen	14
2.6 Verschiedene Verwaltungsgebühren.....	14
2.7 Benützungsgebühren für öffentliche Wiegegeräte	15
2.8 Verschiedene Benützungsgebühren	16
2.9 Schulraum- und Mobiliarbenützung	17
2.10 Wehrdienste	18
2.11 Zivilschutz	18
III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	19
AUFLAGEZEUGNIS	20
GENEHMIGUNGSBESCHLUSS	20
TEILREVISIONEN.....	21

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee erlassen gestützt auf das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnung folgendes

Gebührenreglement (GbR)

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

I. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

Kostendeckung, Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKIP) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

1.3 Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.¹⁾

² ...²⁾

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde verfügt die fälligen Forderungen und stellt diese sofort und vollständig in Rechnung.¹⁾

² Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

³ ...²⁾

⁴ Beahlt der Schuldner nicht und ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.¹⁾

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

¹⁾ Fassung vom 12. Juni 2013

²⁾ Aufgehoben am 12. Juni 2013

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 ... ¹⁾
Erbrecht	Art. 16 Letztwillige Verfügung und andere Dokumente (Vorsorgeauftrag, Erbverträge, Eheverträge, Willensvollstreckerzeugnis) ^{2/3)} :
	¹ Entgegennahme und Aufbewahrung der Dokumente inkl. Ausstellung eines Empfangsscheins ²⁾ 50 Franken ²⁾
	² Einladung zur Eröffnung, pro Person 5 Franken
	³ Eröffnung mit Zeugnis Aufwandgebühr I
	⁴ Abschriften, pro Seite 5 Franken Fotokopien, pro Seite 2 Franken
	⁵ Publikation des Erbenrufes nach Art. 558 ZGB effektive Kosten
	⁶ Versand der Auszüge, je Empfänger effektive Kosten
	⁷ Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde 50 Franken ²⁾
	⁸ Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB 50 Franken

¹ Aufgehoben am 12. Juni 2013

² Fassung vom 13. Juni 2018

³ Fassung vom 7. Juni 2023

⁹ Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
¹⁰ Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
¹¹ Siegelung, Entsigelung ⁵⁾	Aufwandgebühr II
¹² Versiegelung bei internationalen Leichen- transporten inklusive allenfalls notwendigem Ausstellen von Zollzeugnissen ⁹⁾	Aufwandgebühr II ⁹⁾
¹³ Anordnen Erbschaftsinventar/Erbschaftsver- waltung ⁹⁾	Aufwandgebühr II ⁹⁾

2.2 Einwohnerkontrolle

Schweizer	Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer erhoben (BSG 122.161)
Ausländer	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen erhoben (BSG 122.26)
Zeugnisse	Art. 18 ^{2)/7)}	^{6)/7)}
	² Hauptwohnsitzbestätigung für die nachträgliche Befreiung von der gestundeten Handänderungssteuer ⁸⁾	20 Franken ⁸⁾
	³ Identitätsprüfung bei vorgefertigten Formularen ⁸⁾	10 Franken ⁸⁾
Ausweise	Art. 19 ^{1 ... 3)}	
	^{2 ... 3)}	
	^{3 ... 1)}	

¹⁾ Aufgehoben am 4. Juni 2003

²⁾ Fassung vom 7. Dezember 2005

³⁾ Aufgehoben am 16. Juni 2010

⁴⁾ Fassung vom 16. Juni 2010

⁵⁾ Eingefügt am 12. Juni 2013

⁶⁾ Fassung vom 9. Dezember 2015

⁷⁾ Aufgehoben am 13. Juni 2018

⁸⁾ Eingefügt am 13. Juni 2018

⁹⁾ Eingefügt am 7. Juni 2023

Einbürgerung	Art. 20 Einbürgerungsgebühr ^{2)/6)}	
	¹ Pauschalgebühren für	
	a Einzelperson, bei Gesuchseinreichung voll- jährig (mit oder ohne minderjährige Kinder) ⁶⁾	2'100 Franken
	b Ehepaare (mit oder ohne minderjährige Kin- der) ⁶⁾	2'900 Franken
	c Einzelperson, bei Gesuchseinreichung min- derjährig ⁶⁾	1'000 Franken
	d ⁷⁾	7)
	² Pauschalgebühren bei vorzeitigem Abbruch des Verfahrens ^{2)/6)}	
	– Vor Überweisung an die Einbürgerungs- kommission	
	a Einzelperson, bei Gesuchseinreichung volljährig (mit oder ohne minderjährige Kinder) ⁶⁾	400 Franken
	b Ehepaare (mit oder ohne minderjährige Kinder) ⁶⁾	600 Franken
	c Einzelperson, bei Gesuchseinreichung minderjährig ⁶⁾	200 Franken
	d ⁷⁾	7)
	– Vor Überweisung an den Gemeinderat	
	a Einzelperson, bei Gesuchseinreichung volljährig (mit oder ohne minderjährige Kinder) ⁶⁾	1'700 Franken
	b Ehepaare (mit oder ohne minderjährige Kinder) ⁶⁾	2'300 Franken
	c Einzelperson, bei Gesuchseinreichung minderjährig) ⁶⁾	1'000 Franken
	d ⁷⁾	7)
	³ ... ³⁾	
	⁴ ⁷⁾	7)
Auskünfte	Art. 20 a Einzelauskünfte der Einwohnerkon- trolle ¹⁾	10 Franken
	² Listenauskünfte ⁸⁾	Aufwandgebühr I ⁸⁾

¹⁾ Eingefügt am 7. Dezember 2005

²⁾ Fassung vom 16. Juni 2010

³⁾ Aufgehoben am 16. Juni 2010

⁴⁾ Fassung vom 12. Juni 2013

⁵⁾ Eingefügt am 12. Juni 2013

⁶⁾ Fassung vom 13. Juni 2018

⁷⁾ Aufgehoben am 13. Juni 2018

⁸⁾ Eingefügt am 13. Juni 2018

2.3 Ortspolizeiwesen

Allgemeines	Art. 21 ¹ Herausgabe von Fundgegenständen	10 Franken ⁵⁾
	² ... ⁶⁾	
	³ Stellungnahme zum Gesuch für einen Waffenerwerbsschein oder eine Waffentragbewilligung ³⁾	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
	⁴ Durchführung von Exmissionen im Auftrag der Justizbehörden ⁷⁾	Aufwandgebühr II ⁷⁾
Gesundheitswesen	Art. 22 ¹ ... ²⁾	
	² ... ⁴⁾	
	³ Desinfektionen und Entwesung ⁸⁾	Aufwandgebühr II
	⁴ Versiegelung bei internationalen Leichentransporten inklusive allenfalls notwendigem Ausstellen von Zollzeugnissen ⁷⁾	Aufwandgebühr II ⁷⁾
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 23 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 27 ff dieses Reglementes
	² Stellungnahme zur	
	a erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I ⁵⁾
	b Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I ⁵⁾
	c Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I ⁵⁾
	d Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
³ Durchführen der Einigungsverhandlung	Aufwandgebühr II	
⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II	

¹⁾ Eingefügt am 7. Dezember 2005

²⁾ Aufgehoben am 7. Dezember 2005

³⁾ Fassung vom 4. Juni 2003

⁴⁾ Aufgehoben am 16. Juni 2010

⁵⁾ Fassung vom 12. Juni 2013

⁶⁾ Aufgehoben am 12. Juni 2013

⁷⁾ Eingefügt am 13. Juni 2018

⁸⁾ Fassung vom 13. Juni 2018

Handel und Gewerbe	Art. 24 Gebühr für die Begutachtung verschiedener gewerbepolizeilicher Bewilligungen	Aufwandgebühr I Sofern eine Jahres- oder Tagesgebühr zu entrichten ist, ist die Gemeinde berechtigt, eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu erheben
Taxigewerbe	Art. 24a ¹	
	Theoretische Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und Taxiführer	165 Franken
	Wiederholung der Theoretischen Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und Taxiführer	165 Franken
	Praktische Eignungsprüfung für Taxiführerinnen und Taxiführer	Aufwandgebühr II
	Erstmalige Erteilung von Taxihalterbewilligungen	Aufwandgebühr II
	Erstmalige Erteilung von Taxiführerbewilligungen	Aufwandgebühr II
	Erneuerung von Taxiführerbewilligungen und Taxihalterbewilligung	Aufwandgebühr II
	Vorführen von Taxis zur Erstimmatrikulation, pro Fahrzeug	Aufwandgebühr II
	Vorführen von Taxis zur Nachkontrolle, pro Fahrzeug	Aufwandgebühr II
	Gebühr, pro Jahr und betriebenem Taxi	200 Franken
	Abgabe Eignungsunterlagen für Taxiführerinnen und Taxiführer, pro Mappe	88 Franken

¹⁾ Eingefügt am 9. Dezember 2015

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p>Art. 25 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p>² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:</p> <ul style="list-style-type: none"> – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag – unbefestigter Boden: pro m²/Tag <p>³ Die maximale Tagesgebühr beträgt 150 Franken (ohne Grundgebühr)</p> <p>⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p>	<p>40 Franken</p> <p>50 Rappen</p> <p>20 Rappen</p>
Strassenaufbruchgesuch ⁴⁾	<p>Art. 25a Erteilung oder Ablehnung der Bewilligung zum Strassenaufbruch.</p>	<p>80 Franken</p>
Reklame	<p>Art. 26 ^{1)/3)}</p>	<p>³⁾</p>
Prostitutionsgewerbe	<p>Art. 26a ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden ²⁾</p> <p>² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG ²⁾</p> <p>³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG ²⁾</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 27 ff.</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>200 Franken/jährlich</p>
Hundetaxe	<p>Art. 26b ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes. ²⁾</p> <p>² Taxpflichtig sind Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ²⁾</p>	

¹⁾ Fassung vom 7. Dezember 2005

²⁾ Eingefügt am 12. Juni 2013

³⁾ Aufgehoben am 12. Juni 2019 (indirekte Änderung)

⁴⁾ Eingefügt am 7. Juni 2023

³ Keine Hundetaxe wird erhoben für folgende Hundekategorien: ¹⁾

- a Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist,
- b Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung sowie Therapiehunde und Hunde von Wildhütern,
- c Diensthunde von polizeilichen Organisationen, sofern die erforderliche Ausbildung und die Einsatzbereitschaft nachgewiesen werden kann,
- d Hunde, welche für ausserordentliche Lagen (Naturkatastrophen, Lawinenniedergänge usw.) eingesetzt werden, sofern die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft nachgewiesen werden kann.

⁴ Für die Befreiung gemäss Abs. 3 sind folgende Nachweise zu erbringen: ¹⁾

- a Der Nachweis für die Entrichtung der Hundetaxe in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton ist durch einen entsprechenden Quittungsbeleg zu erbringen.
- b Der Nachweis für Hilfs- und Begleithunde erfolgt durch eine Bestätigung durch die zuständige Fachorganisation. Die Hilfs- und Begleithunde können sich im Eigentum der Person mit einer Behinderung befinden oder dieser zugeteilt sein.
- c Der Nachweis für Therapiehunde erfolgt durch eine Bestätigung durch die zuständige Fachorganisation. Therapiehunde müssen mindestens 10 Einsätze pro Jahr leisten.
- d Der Nachweis für Diensthunde von polizeilichen Organisationen, Hunde, welche für ausserordentliche Lagen eingesetzt werden oder für Hunde von Wildhütern, erfolgt durch eine Bestätigung durch die zuständige Fachorganisation.

⁵ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen 50 Franken und 200 Franken (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. ²⁾

¹⁾ Eingefügt am 7. Juni 2023

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 27 ¹ ³⁾	3)
	2 ³⁾	3)
	3 ³⁾	3)
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 28 ¹ ³⁾	3)
	2 ³⁾	3)
	3 ³⁾	3)
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 29 ¹ ³⁾	3)
	2 ³⁾	3)
	3 ³⁾	3)
	4 ³⁾	3)
	5 ³⁾	3)
	6 ³⁾	3)
	7 ³⁾	
	a ³⁾	3)
	b ³⁾	3)
	c ³⁾	3)
	d ³⁾	3)
	e ^{2)/3)}	3)
	f ³⁾	3)
	g ... ¹⁾	
	h ... ¹⁾	
	i ... ¹⁾	
	j ... ¹⁾	

¹⁾ Aufgehoben am 7. Dezember 2005

²⁾ Fassung vom 7. Dezember 2005

³⁾ Aufgehoben am 12. Juni 2019 (indirekte Änderung)

Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 30 ¹ ¹⁾	1)
	2 ¹⁾	1)
	3 ¹⁾	1)
	4 ¹⁾	1)

Projektänderung / Verlängerung **Art. 31** ¹⁾ 1)

Vorzeitige Baubewilligung **Art. 32** ¹⁾ 1)

Vorzeitiger Baubeginn **Art. 33** ¹⁾ 1)

2.4.2 Baukontrolle

Baubeginn **Art. 34** ¹⁾ 1)

Kontrollen **Art. 35** ¹⁾ 1)

Massnahmen **Art. 36** ¹⁾ 1)

2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung **Art. 37** Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeiten von
a einer Überbauungsordnung Aufwandgebühr II
b der baurechtlichen Grundordnung Aufwandgebühr II
(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen
im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)

Aussergewöhnliche Bauvorhaben **Art. 38** Aufwendungen im Rahmen von
aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht
unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen
(z.B. militärische Bauten, Bahnbauten) Aufwandgebühr II

¹⁾ Aufgehoben am 12. Juni 2019 (indirekte Änderung)

2.4.4 Nachführung des Vermessungswerkes

Aufnahme	Art. 39 Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude	Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke (BSG 215.342.1)
----------	---	--

2.5 Steuerwesen

Veranlagung	Art. 40 ¹ Auszug aus dem Steuerregister, Vermögensbescheinigung und dergleichen. Steuerzahlen pro Veranlagungsperiode (inkl. Totalbetrag amtlicher Wert) pro steuerpflichtige Person	15 Franken ⁴⁾
	² ... ⁵⁾	
	³ Eintragung von Steuerfaktoren auf	
	– Auskünften an die Spitex ⁴⁾	gratis
	– Subventionsgesuchen aller Art	gratis
	– Stipendiengesuchen	gratis
Amtliche Bewertung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte: ¹⁾	
	– Grundgebühr	10 Franken
	– Zuschlag je Objektzeile	5 Franken
	² Angaben aus dem Bewertungsprotokoll oder Unterlagen für Verkehrswertschätzungen	Aufwandgebühr I, mindestens 10 Franken
	³ ... ²⁾	
	⁴ Ausserordentliche Festsetzung des amtlichen Wertes mit Kostenfolge ¹⁾	Aufwandgebühr I, mindestens 10 Franken

2.6 Verschiedene Verwaltungsgebühren

Datenschutz	Art. 42 ¹ Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung. ³⁾	
	² Gebührenpflichtigen Dienstleistungen ³⁾	Aufwandgebühr II

¹⁾ Fassung vom 4. Juni 2003

²⁾ Aufgehoben am 4. Juni 2003

³⁾ Fassung vom 17. Juni 2009

⁴⁾ Fassung vom 12. Juni 2013

⁵⁾ Aufgehoben am 9. Dezember 2015

Nachschlagen	Art. 43 ¹ Nachschlagungen im Gemeindearchiv oder in Registern	Aufwandgebühr I
	² Abfassen von Gesuchen und Eingaben sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 44 Versicherungsausweis-Duplikat	Gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebäudeversicherung	Art. 45 ... ¹⁾	
Gebühreninkasso	Art. 46 ¹ Mahnung ² ... ¹⁾	20 Franken

2.7 Benützungsgebühren für öffentliche Wiegegeräte

Grundtarif	Art. 47 ¹ Grundtarif für jede Wägung	2 Franken
Kleinvieh	² Kleinvieh – erstes Stück – jedes weitere Stück in gleicher Wägung	4 Franken 1 Franken
Grossvieh	³ Grossvieh, jedes Stück	5 Franken
Andere Wägungen	⁴ Andere Wägungen	
	1 - 2000 kg	6 Franken
	2001 - 3000 kg	10 Franken
	3001 - 5000 kg	14 Franken
	5001 - 10'000 kg	16 Franken
	10'001 - 20'000 kg	20 Franken
	über 20'000 kg	28 Franken

⁵ Tarawägungen sind im vorgenannten Gebührentarif inbegriffen.

⁶ Die Waagscheine sind für alle Wägungen unentgeltlich auszustellen.

¹ Aufgehoben am 12. Juni 2013

2.8 Verschiedene Benützungsgebühren

Bauverwaltung/ Werkhof / Quartieramt	Art. 48 ¹ Festtische gross (14 Personen), ohne Fuhre	10 Franken
	² Festtische klein (8 Personen), ohne Fuhre	5 Franken
	³ Marktstände, ohne Fuhre	15 Franken
	⁴ Militärküchen Bernstrasse 2 A und Moosrain- weg 10	100 Franken ³⁾
	⁵ Matratzen, pro Nacht	1 Franken
	⁶ Militärunterkunft	Gemäss LBA-Vertrag
	⁷ Strom	Nach Verbrauch
	⁸ Fuhren ²⁾	Aufwandgebühr I
Dachgeschoss Wehr- dienstgebäude	Art. 49 ¹ Die Gemeinde erhebt für die Benüt- zung eine Gebühr. ³⁾	
	² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebüh- ren durch Verordnung fest. ³⁾	
	³ ... ⁴⁾	
	⁴ ... ⁴⁾	
	⁵ ... ⁴⁾	
	⁶ ... ⁴⁾	
Gemeindepark	Art. 49 a Die Gemeinde erhebt für die Benüt- zung eine Gebühr. ³⁾	
	² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebüh- ren durch Verordnung fest. ³⁾	
Mehrzweckraum und Dachraum Kornhaus ⁵⁾	Art. 49 b ¹ Die Gemeinde erhebt für die Be- nützung eine Gebühr. ³⁾	
	² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebüh- ren durch Verordnung fest. ³⁾	

¹⁾ Fassung vom 4. Juni 2003

²⁾ Eingefügt am 7. Dezember 2005

³⁾ Fassung vom 12. Juni 2013

⁴⁾ Aufgehoben am 12. Juni 2013

⁵⁾ Fassung vom 9. Dezember 2015

Dachraum Kornhaus **Art. 49 c ...⁴⁾**

2 ...⁴⁾

3 ...⁴⁾

Areal Frohburg **Art. 50 ...⁴⁾**

2.9 Schulraum- und Mobiliarbenützung

Benutzerdefinition ⁵⁾ **Art. 51** Der Gemeinderat regelt die verschiedenen Kategorien von Benutzenden (u.a. Unterscheidung einheimische und auswärtige Nutzer) durch Verordnung. ^{4)/5)}

Schulräume / Mobiliar ⁵⁾ **Art. 52** Der Gemeinderat erhebt für die Benützung eine Gebühr. ⁵⁾

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren durch Verordnung fest. ⁵⁾

Mobiliar ⁶⁾

3)

3)

¹⁾ Fassung vom 4. Juni 2003

²⁾ Eingefügt am 7. Dezember 2005

³⁾ Eingefügt am 12. Juni 2013

⁴⁾ Aufgehoben am 9. Dezember 2015

⁵⁾ Fassung vom 7. Juni 2023

⁶⁾ Aufgehoben am 7. Juni 2023

2.10 Wehrdienste

...¹⁾

2.11 Zivilschutz

Militärische Einquartierungen

Art. 53 Für militärische Einquartierungen in der Zivilschutzanlage gilt der LBA-Vertrag.

Zivile Einquartierungen:

Art. 54 ¹ Die Gemeinde erhebt für die Benützung eine Gebühr. ⁴⁾ 2)/4)
2)/4)

a Gemeinschaftsunterkunft auf Matratzen mit Woldecke

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren durch Verordnung fest. ⁴⁾ 2)/4)
2)/4)

³ ...³⁾

b Nebenräume

⁴ ⁵⁾ 2)/5)

⁵ ⁵⁾ 2)/5)

⁶ ⁵⁾ 5)

⁷ ...³⁾

⁸ ...³⁾

⁹ ...³⁾

¹⁾ Aufgehoben am 6. Juni 2001

²⁾ Fassung vom 12. Juni 2013

³⁾ Aufgehoben am 12. Juni 2013

⁴⁾ Fassung vom 7. Juni 2023

⁵⁾ Aufgehoben am 7. Juni 2023

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 55 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

Übergangsbestimmung

Art. 56 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 57 ¹ Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. März 1989 auf.

³ Die von der Gemeindeversammlung am 6. Juni 2001 beschlossene Aufhebung des Abschnitts "10. Wehrdienste" tritt auf den 1. Juli 2001 in Kraft.
¹⁾

⁴ Die von der Gemeindeversammlung am 4. Juni 2003 beschlossenen Abänderungen der Artikel 15, 18 bis 21 und 41 sowie Ergänzung der Artikel 49 a bis c treten auf den 1. Juli 2003 in Kraft. ²⁾

⁵ Die von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2005 beschlossenen Abänderungen der Artikel 18, 20, 20a, 22, 26, 29, 46, 48, 49 und 49 b bis c treten auf den 1. Januar 2006 in Kraft. ³⁾

⁶ Die von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2008 beschlossene Abänderung des Artikels 15 tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. ⁴⁾

⁷ Die von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 2009 beschlossene Abänderung des Artikels 42 tritt auf den 1. August 2009 in Kraft. ⁵⁾

⁸ Die von der Gemeindeversammlung am 16. Juni 2010 beschlossene Abänderung der Artikel 19, 20 und 22 tritt auf den 1. Juli 2010 in Kraft. ⁶⁾

⁹ Die von der Gemeindeversammlung am 12. Juni 2013 beschlossene Abänderung der Artikel 7, 8, 15, 16, 20, 21, 23, 26a, 26b, 40, 45, 46, 48, 49, 49a, 49b, 51, 52, 54 und 57 tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft. ⁷⁾

¹⁾ Eingefügt am 6. Juni 2001

²⁾ Eingefügt am 4. Juni 2003

³⁾ Eingefügt am 7. Dezember 2005

⁴⁾ Eingefügt am 3. Dezember 2008

⁵⁾ Eingefügt am 17. Juni 2009

⁶⁾ Eingefügt am 16. Juni 2010

⁷⁾ Eingefügt am 12. Juni 2013

¹⁰ Die von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2015 beschlossene Abänderung der Artikel 18, 24a, 40, 49b, 49c und 50 tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. ¹⁾

¹¹ Die von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2018 beschlossene Abänderung der Artikel 16, 18, 20, 20a, 21 und 22 tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft. ²⁾

¹² Die von der Gemeindeversammlung am 12. Juni 2019 beschlossene Aufhebung der Artikel 26 sowie 27 – 36 infolge Genehmigung des Reglements Gebühren im Bauwesen (GebR Bau) tritt auf den 1. April 2020 in Kraft. ³⁾

¹³ Die von der Gemeindeversammlung am 7. Juni 2023 beschlossene Abänderung der Artikel 16, 25a, 26b, 51, 52 und 54 tritt auf den 1. Juli 2023 in Kraft. ⁴⁾

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1996 nahm dieses Reglement an.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:
F. Lüthi H. Grunder

Auflagezeugnis

Dieses Gebührenreglement hat vom 14. November 1996 bis 24. Dezember 1996 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist im Anzeiger des Amtes Wangen, Nrn. 46 und 48 vom 14. November 1996 und 28. November 1996 sowie im Amtsblatt für den Kanton Bern, Nr. 85 vom 13. November 1996, bekanntgemacht worden. Einsprachen und Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Herzogenbuchsee, 7. Januar 1997

Der Gemeindeschreiber:

H. Grunder

Genehmigungsbeschluss

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Burgdorf, 22. Januar 1997

Der Vorsteher:
W. Hafner

¹⁾ Eingefügt am 9. Dezember 2015

²⁾ Eingefügt am 13. Juni 2018

³⁾ Eingefügt am 12. Juni 2019 (indirekte Änderung)

⁴⁾ Eingefügt am 7. Juni 2023

Teilrevisionen

Abschnitt "10. Wehrdienste"	Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2001
Artikel 15, 18 bis 21, 41 und 49 a bis c	Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2003
Artikel 18, 20, 20a, 22, 26, 29, 46, 48, 49, 49 b und 49 c	Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2005
Artikel 15	Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2008
Artikel 42	Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2009
Artikel 19, 20 und 22	Gemeindeversammlung am 16. Juni 2010
Artikel 7, 8, 15, 16, 20, 21, 23, 26a, 26b, 40, 45, 46, 48, 49, 49a, 49b, 51, 52, 54 und 57	Gemeindeversammlung am 12. Juni 2013
Artikel 18, 24a, 40, 49b, 49c und 50	Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2015
Artikel 16, 18, 20, 20a, 21 und 22	Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2018
Artikel 26 sowie 27 – 36	Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2019 (indirekte Änderung)
Artikel 16, 25a, 26b, 51, 52, 54 und 57	Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2023